

§. 38.

Zum andern, sind beyde auch gang von einander unterschieden ratione formæ, oder der Art und Weise, nach welcher sie Wahrzeichen vortragen, beyde zwar fangen an à principiis, und gehen ad conclusiones.

§. 39.

Aber da die Philosophische Methode erstlich die historica rei præmittiret, woraus die definition muß gemacht werden, hat die Mathematische solches nicht vonnöthen.

§. 40.

Beide legen zwar Definitiones oder Erklärung zum Grunde, aber nach der Definition muß der Philosophus dividiren, welches der Mathematicus nicht thut.

§. 41.

Dargegen macht er Axiomata oder Grund-Sätze, Postulata oder Heische-Sätze, da hingegen der Philosophus nicht nöthig hat aus seiner Definition erstlich Axiomata zu machen, wenn er nicht will, sondern gleich aus der Definition seine Schlüsse herleiten kan; Hat er eines Postulati vonnöthen, so stehet solches allezeit vor der Definition.

§. 42.

Der Philosophus kan Schlüsse machen nach allen sechs Gattungen der Dependenz, hingegen des Mathematici seine Schlüsse gründent sich allezeit, wenn er als ein Mathematicus raisonniret, auf der dependenz des partis à toto, und des totius à parte.

§. 43.